

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9

Ausgegeben Düsseldorf, den 18. September

1991

Inhalt

	Seite		Seite
Fürbitte für die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. – 8. November 1991 in Bad Wildungen	199	Verwaltungslehrgang II 1992/93	203
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1992; Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung	199	Bestandene Verwaltungsprüfungen	204
Auswirkungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes auf die Kirchen	201	Verlust eines Siegelstempels	204
Satzung der Diakonie Meerbusch	201	Personal- und sonstige Nachrichten	204
Zusätzlicher Verwaltungslehrgang I 1992/93	203	Registrierungsplan	204.1
		Literaturhinweise	209
		Berichtigungen zu den KABI. 5/6/8 1991	210

Fürbitte für die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 3. – 8. November 1991 in Bad Wildungen

Nr. 23993 Az. 11-1-2-1 Düsseldorf, 27. August 1991

In der Zeit vom 3. – 8. November 1991 findet in Bad Wildungen die 2. Tagung der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

Im Mittelpunkt der Tagung stehen die Behandlung des Schwerpunktthemas „Wirtschaft“ und die Wahl des neuen Rates der EKD.

Unter Hinweis auf Artikel 25 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland bitten wir, die Gemeinden zu veranlassen, der 2. Tagung der 8. Synode der EKD in ihren Gottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 1992 Haushaltsrichtlinien gemäß § 107 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

Nr. 21371 III Az. 14-2-3 Düsseldorf, 10. September 1991

1. Schätzung der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1992

Bei der Aufstellung der Haushaltspläne für das Jahr 1992 bitten wir insbesondere die bisherige örtliche Entwicklung des Kir-

chensteueraufkommens sowie die nachfolgenden Überlegungen zur Entwicklung des Kirchensteueraufkommens 1991 zu berücksichtigen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1991 ist das Kirchensteueraufkommen (Verteilungsbetrag) in den Kirchenkreisen um 5,09 % höher als im Vorjahr. Das bereinigte Kirchensteueraufkommen 1991 weist gegenüber dem bereinigten Kirchensteueraufkommen 1990 eine Steigerung von 8,56 % aus. Bis zum Monat Juli 1991 beträgt die Steigerung 6,97 % gegenüber dem Vorjahresergebnis.

Wir schätzen, daß sich das Kirchensteueraufkommen der Landeskirche im Jahr 1991 auf rd. 1 066,3 Mio. DM = 9,7 % belaufen wird.

Für das Jahr 1992 nehmen wir eine Steigerung von 6 % an, die ein Gesamtaufkommen von 1 130,3 Mio. DM ergeben würde. Dieses Aufkommen ist der Berechnung der Umlagen zugrunde gelegt worden.

Wegen des unterschiedlichen Kirchensteueraufkommens in den einzelnen Kirchenkreisen bitten wir, diese Schätzung des Durchschnittsaufkommens zurückhaltend zu behandeln und das tatsächliche eigene Aufkommen zu berücksichtigen. Aus wirtschaftlichen (konjunkturellen) Gründen kann sich örtlich auch eine Veränderung des Kirchensteueraufkommens ergeben.

2. Finanzausgleich und Umlagen

Um die Haushaltsvorbereitungen der Kirchengemeinden, Verbände und Kirchenkreise für das Haushaltsjahr 1992 nicht unnötig zu erschweren, geben wir vorab die Beschlüsse des erweiterten Finanzausschusses über die Festlegung der Umlagewerte für das Haushaltsjahr 1992 bekannt. Die Kirchenleitung wird hierüber am 4. Oktober 1991 beschließen.

2.1 Umlage I

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Umlage aus der Kirchensteuer vom Einkommen (Umlage I) gemäß § 5 des vorgenannten Gesetzes im Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 16 % (wie im Vorjahr) zu erheben.

Die Besetzung aller derzeit noch vakanten Pfarrstellen ist bei der Festlegung des Umlagesatzes berücksichtigt worden.

2.2 Umlage II und Finanzausgleich

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Umlage II im Haushaltsjahr 1992 in folgender Höhe zu erheben:

1. Nach § 7 des Finanzausgleichsgesetzes wird der maßgebliche Mindestbetrag des Kirchensteueraufkommens in den Kirchenkreisen auf 216,- DM (Vorjahr: 174,- DM) festgesetzt.
2. Nach § 8 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage II in Höhe von 70 % von dem Kirchensteueraufkommen erhoben, das je Gemeindeglied im Kirchenkreis 220,- DM (Vorjahr: 178,- DM) übersteigt.

2.3 Umlage III

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kirchenleitung hat der Erweiterte Finanzausschuß auf Grund von § 9 des Finanzausgleichsgesetzes beschlossen, die Sonderumlage (Umlage III) gemäß § 8 a des vorgenannten Gesetzes im Haushaltsjahr 1992 in Höhe von 21,50 DM pro Gemeindeglied im Kirchenkreis zu erheben.

3. Personalkosten

Bei der Haushaltsplanungsgestaltung sollte eine lineare Erhöhung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne zwischen 4 und 5 % eingeplant werden.

4. Rücklagen

Soweit Rücklagen in diesem oder in vergangenen Jahren verbraucht worden sind, sind sie nach Möglichkeit wieder aufzufüllen. Insbesondere dann sind Überschüsse des Haushaltsjahres 1991 der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Auch vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Einnahmen ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung der ausreichenden Ausgleichsrücklage geachtet werden.

Außerdem bitten wir Vorsorge zu treffen, daß Rücklagen gebildet werden, um die Arbeitsplätze von Mitarbeitern zu sichern. Sofern es zu den Aufgaben eines Verbandes gehört, für die ihm angeschlossenen Gemeinden die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklagen zu bilden, ist es seine Aufgabe, diese Mittel zentral in der erforderlichen Höhe anzusammeln. Die ihm angeschlossenen Gemeinden sind dann von der Bildung solcher Rücklagen entbunden.

Gemeinden, die einem Verwaltungs- und Rentamt angeschlossen sind, sollten zur Erzielung besserer Zinskonditionen diesem die zentrale Verwaltung der einzelnen Rücklagen übertragen. Zur Rücklagenbildung können sowohl Haushaltsmittel durch ordentlichen Ansatz als auch Überschüsse gemäß § 105 VO verwendet werden. Auch gegen die Bildung und Anlage von Finanzvermögen in der Form von wertbeständigen Ertragsvermögen (z. B. bebauter Grundbesitz) bestehen keine Bedenken. Vorrang hat jedoch die Bildung von Rücklagen.

5. Schuldendienst

Die Belastung der Haushalte durch den Schuldendienst darf 7,5 % der Einnahmen aus Kirchensteuern und aus Grundvermögen nicht überschreiten. Auf unsere Rundverfügung vom 18. Juli 1974 – Nr. 19231 Az. 12-2-5 (KABl. S. 171) weisen wir hin. Anträge auf Aufnahme von Darlehen, die die Überschreitung dieser Schuldendienstgrenze zur Folge haben, können grundsätzlich nicht genehmigt werden.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann. Im allgemeinen sollte zuerst bei der Bank für Kirche und Diakonie angefragt werden, da diese Bank erfahrungsgemäß die günstigsten Konditionen für die Gemeinden bietet.

6. Bausanierungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Rücklagenbildung und der Schuldentilgung bitten wir die Gemeinden, sofern die finanziellen Mittel hinreichen, die Sanierung und Erhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes vordringlich in Angriff zu nehmen. Neubauten sollten nur in dringenden Fällen geplant werden. Wenn jedoch Neubauten errichtet werden, ist es dringlich erforderlich, eine Folgekostenrechnung (§ 53 Abs. 2 Buchst. a VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zuläßt. Insbesondere ist darauf zu achten, daß der KSV die Dringlichkeit eines Neubaufvorhabens bestätigen muß.

7. Mieten und Pachten

Es ist darauf zu achten, daß alle Einnahmemöglichkeiten (z. B. Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Zuschüsse) voll ausgeschöpft werden. Hier bieten z. B. die örtlichen Mietspiegel Orientierungshilfen.

8. Pfarrstelleneinkünfte

Die Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt (nicht Verwahrgelder) abzuwickeln, und zwar in den zuständigen Funktionen. Damit werden sie Bestandteil der Jahresrechnung und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

Verstärkt ist darauf zu achten, daß das Kapitalvermögen im Pfarrvermögen möglichst hochverzinslich angelegt wird. Im Interesse der Kirchengemeinden weisen wir in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Anlage dieser Vermögensteile auf dem Rücklagenkonto für das Pfarrvermögen bei der Bank für Kirche und Diakonie in Duisburg hin.

9. Kirchlicher Entwicklungsdienst

Das Aufkommen der Evangelischen Kirche im Rheinland für den Kirchlichen Entwicklungsdienst betrug in den vergangenen Jahren 12 Mio. DM. Der Betrag setzte sich aus dem Aufkommen der Kirchengemeinden und einer Entnahme aus einer für diesen Zweck angesammelten Rücklage in Höhe von 3,5 Mio. DM zusammen. Diese Rücklage ist aufgebraucht. Wir appellieren dringend an die Kirchengemeinden, ihre Aufwendungen für den KED um 0,5 % vom Kirchensteueraufkommen zu erhöhen, damit die Landeskirche den gleichen Betrag wie in den Vorjahren an den KED abführen kann. Im Haushaltsjahr 1990 betrug das Aufkommen für den KED 11,8 Mio. DM (= 1,48 %).

10. Haushaltssystematik

Die gemäß § 8 a des Finanzausgleichsgesetzes ab 1992 zu erhebende Sonderumlage zur Sicherung der Personalkosten der östlichen Gliedkirchen der EKD (Umlage III) ist bei der Funktion 9240 (bisher unbesetzt) und bei der Gruppierung 7430 (Zweckgebundene Zuweisungen und Umlagen an Landeskirchen) zu veranschlagen.

11. Vorlage der Haushaltspläne

Wir erinnern an die genaue Einhaltung der Termine. Die Haushaltspläne 1992 sind vor dem 31. Dezember 1991 dem Kreis-synodalrechnungsausschuß zur Prüfung vorzulegen.

Eine mit dem Sichtvermerk des Kreissynodalrechners versehene Ausfertigung des Haushaltsplanes ist dem Landeskirchenamt alsbald einzureichen.

Das Landeskirchenamt

Auswirkungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes auf die Kirchen

Nr. 21197 Az. 14-19-1

Düsseldorf, 26. Juli 1991

Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind grundsätzlich alle selbständigen Künstler und Publizisten versicherungspflichtig, um diese sozialrechtlich Arbeitnehmern gleichzustellen. „Künstler“ ist dabei, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst ausübt; Publizisten sind alle Schriftsteller, Journalisten etc.

Beitragspflichtig sind die Künstler und die sie beschäftigenden „Unternehmer“ je zur Hälfte. Beitragspflichtige Unternehmen sind solche, „deren Zweck darauf gerichtet ist, künstlerische Werke aufzuführen oder künstlerische Werke darzubieten“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Durch eine zum 1. Januar 1989 inkraft getretene Gesetzesänderung sind daneben auch Unternehmer abgabepflichtig, die nicht nur gelegentlich Künstler beauftragen und in diesem Zusammenhang mit der Nutzung künstlerischer Werke Einnahmen erzielen wollen.

Eine Besonderheit gegenüber anderen Zweigen der Sozialversicherung besteht insoweit, als auch Leistungen an Künstler beitragspflichtig sind, die selbst von der Versicherungspflicht befreit sind (also z. B. die relativ hohe Anzahl von Künstlern „im Nebenberuf“).

Beitragspflichtig sind alle Honorare, Tantiemen, Spesen und Sachleistungen etc. Der Beitragssatz wird für die verschiedenen Kunstsparten getrennt festgesetzt (Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst je 6 v. H., Wort 4,4 v. H. der abgabepflichtigen Leistungen).

Für den kirchlichen Bereich bedeutet dies, daß zunächst einmal alle kirchlichen Verlage, Pressedienste und ähnliches abgabepflichtig sind. Durch die eingetretene Rechtsänderung dürfte auch aber eine Anzahl von Kirchengemeinden grundsätzlich der Abgabepflicht unterliegen. Nach der Rechtsauffassung der Künstlersozialkasse liegt eine „nicht nur gelegentliche Nutzung“ künstlerischer Werke bereits dann vor, wenn ein Unternehmen erstmals einen Künstler beschäftigt und gleichzeitig beabsichtigt, eine vergleichbare Beschäftigung im Folgejahr einzugehen. Somit wird deutlich, daß durch § 24 Abs. 2 Künstlersozialversicherungsgesetz insbesondere Kirchengemeinden tangiert sein können, die z. B. kirchenmusikalisch besonders engagiert sind, Dichterlesungen veranstalten, Rock- oder Jazzgruppen gegen Honorar engagieren etc. Da eine Erfassung aller Honorare und Sachleistungen in den Kirchengemeinden einen relativ großen Verwaltungsaufwand verursacht, hat die EKD gegenüber der Künstlersozialkasse angeregt, die Möglichkeit eines Pauschalabkommens zu prüfen. Auf Grund der Komplexität der kirchlichen Strukturen besteht seitens der Künstlersozialkasse Bereitschaft, auf eine Vereinba-

rung über eine „Ausgleichsvereinigung“ nach § 32 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zuzugehen. In dieser Vorschrift ist die Möglichkeit enthalten, daß Unternehmen vertraglich eine abweichende Aufbringung der Mittel regeln können. Der Vorteil für beide Seiten liegt in erster Linie in erspartem Verwaltungsaufwand.

Die EKD hat vorgeschlagen, daß die für dieses Pauschalabkommen erforderlichen Daten in einer Repräsentativ-Erhebung ermittelt werden. Mit der Künstlersozialkasse wurde vereinbart, daß während der Beratungen über ein mögliches Pauschalabkommen keine Beiträge von Kirchengemeinden entrichtet werden sollen. Bereits erteilte Beitragsbescheide gelten als ausgesetzt.

Sobald die Beratungen abgeschlossen worden sind, werden wir das Ergebnis bekanntgeben.

Das Landeskirchenamt

Satzung der Diakonie Meerbusch

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen

die Evangelische Kirchengemeinde Büberich
die Evangelische Kirchengemeinde Lank
die Evangelische Kirchengemeinde Osterath

folgende gemeinsame Satzung für eine Arbeitsstelle der Diakonie in Meerbusch.

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverband zum Zweck der Unterhaltung einer Arbeitsstelle der Diakonie in Meerbusch mit dem Namen „Diakonie Meerbusch“.

Die Arbeit der „Diakonie Meerbusch“ und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbandes sowie mit dem diakonischen Werk des Kirchenkreises Krefeld und mit der Diakonie in Düsseldorf – Evangelischer Gemeindedienst im Kirchenkreisverband e. V. – richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die „Diakonie Meerbusch“ ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages für Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner im Bereich Meerbusch tätig wird. Sie

- betreibt eine Diakoniestation (Sozialstation)
- betreibt einen Mobilen Sozialen Hilfsdienst
- berät Ratsuchende in sozialen Fragen
- berät Asylsuchende und ggfs. andere Ausländer.

2. Die Übernahme weiterer Aufgaben bedarf der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden.

3. Die „Diakonie Meerbusch“ übernimmt als örtlicher Verband freier Wohlfahrtspflege für den Bereich der Stadt Meerbusch die Vertretung

- diakonischer Belange der beteiligten Kirchengemeinden gegenüber kommunalen Körperschaften (Stadt Meerbusch, Kreis Neuss und Landschaftsverband Rheinland)

b) der Diakonie in der „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände in Meerbusch“.

4. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 erfolgt für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich einvernehmlich mit der Diakonie in Düsseldorf – Evangelischer Gemeindedienst im Kirchenkreisverband e. V. – und für den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Lank und Osterath einvernehmlich mit dem Diakonischen Werk des Kirchenkreises Krefeld.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die „Diakonie Meerbusch“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die „Diakonie Meerbusch“ ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel der „Diakonie Meerbusch“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der „Diakonie Meerbusch“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei der Auflösung der „Diakonie Meerbusch“ fällt das verbleibende Vermögen zu je gleichen Teilen an die beteiligten Kirchengemeinden.

5. Die „Diakonie Meerbusch“ ist Mitglied des als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

1. Von den beteiligten Presbyterien wird als oberstes Organ der „Diakonie Meerbusch“ ein Geschäftsführender Ausschuß gebildet. Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden entsenden je zwei Mitglieder in ihn. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu benennen. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses bleiben ihren Presbyterien verantwortlich.

2. Der Geschäftsführende Ausschuß regelt alle Angelegenheiten der „Diakonie Meerbusch“, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:

- Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- Abnahme der Jahresrechnung,
- Vorschläge zur Anstellung von Mitarbeitern,
- Erstellung von Dienstanweisungen für Mitarbeiter,
- Aufstellung einer Geschäftsordnung,
- Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften.

3. Der Geschäftsführende Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und einen zweiten Stellvertreter. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Alle drei müssen verschiedenen Gemeinden angehören.

4. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses ein. Der Ausschuß ist ebenfalls einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder oder ein Presbyterium der beteiligten Kirchengemeinden dies beantragen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Verhandlung und Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.

Bei wesentlichen kostenträchtigen Beschlüssen ist Einstimmigkeit erforderlich.

5. Über die Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

6. Für die rechtsverbindliche Vertretung gilt Art. 125 KO sinngemäß. Urkunden über Rechtsgeschäfte sind mit dem Siegel der vom Vorsitzenden vertretenen Kirchengemeinde zu versehen.

7. Die in der „Diakonie Meerbusch“ tätigen Fachkräfte und fachkundige Personen können auf Beschluß des Geschäftsführenden Ausschusses mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5

Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiter werden von jeweils einer Trägergemeinde zur Dienstleistung bei der „Diakonie Meerbusch“ angestellt. Ihr Verhältnis zur „Diakonie Meerbusch“ wird durch besonderen Vertrag geregelt. Für Neueinstellungen soll der Geschäftsführende Ausschuß dem anstellenden Presbyterium Vorschläge unterbreiten.

2. Die Trägergemeinden können eigene Mitarbeiter zur Dienstleistung bei der „Diakonie Meerbusch“ abstellen.

3. Die Aufsicht über alle Mitarbeiter der „Diakonie Meerbusch“ wird vom Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wahrgenommen. Die Mitarbeiter der „Diakonie Meerbusch“ erhalten eine Dienstweisung, die von der anstellenden Kirchengemeinde nach dem Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 4 Abs. 2 d) erlassen wird.

§ 6

Kosten, Haushalt

1. Für die „Diakonie Meerbusch“ ist gemäß der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils gültigen Fassung ein Haushaltsplan aufzustellen.

2. Die Kosten der „Diakonie Meerbusch“ werden finanziert durch

- Vergütungen von Dienstleistungen durch Versicherungsträger (Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler,
- Leistungsentgelte,
- Zuschüsse des Landes,
- Zuschüsse von kommunalen Körperschaften,
- Spenden und andere freiwillige Beiträge,
- Eigenmittel der beteiligten Kirchengemeinden zu je gleichen Teilen.

§ 7

Dauer des Trägerverbandes

1. Der Trägerverband wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Jede Kirchengemeinde kann die Mitgliedschaft im Trägerverband mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

3. Der Trägerverband kann auch durch übereinstimmenden Beschluß der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden aufgelöst werden.

§ 8

Satzungsänderungen und Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am 1. September 1991 in Kraft.

2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien der angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

3. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzung für eine „Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden (Sozialstation) in Meerbusch“ vom 19. Oktober 1979 und die Satzung für eine Arbeitsstelle der „Diakonie in Meerbusch“ vom 23. Februar 1989 außer Kraft.

Meerbusch, den 1. Juni 1991

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Büberich
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Lank
Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium
der Evangelischen Kirchengemeinde Osterath
Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 26. Juli 1991

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt
Unterschrift

Zusätzlicher Verwaltungslehrgang I 1992/93

Nr. 25428 Az. 13-15-2-2 Düsseldorf, 3. September 1991

Das Landeskirchenamt hat beschlossen, einen zusätzlichen Verwaltungslehrgang I zur Vorbereitung auf die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst einzurichten.

Der Lehrgang beginnt am 13. Januar 1992 und dauert bis Mai 1993 (17 Abschnitte und schriftliche Prüfung); die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Juli 1993 stattfinden. Der Lehrgang findet statt in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 4330 Mülheim an der Ruhr. Es werden voraussichtlich 25 Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrganges so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet, mit Ausnahme der Sommerferien. In einigen Monaten werden auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmern mit der Zulassung bekanntgegeben. Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmer im Haus der Begegnung (in der Regel in Zweibettzimmern). Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich.

Gemäß § 23 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in Verbindung mit Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften hierzu, ist von den Teilnehmern die häusliche Ersparnis an uns zu erstatten. Der Betrag der häuslichen Ersparnis beläuft sich z. Z. auf 6,60 DM täglich = 33,- DM je Lehrgangsabschnitt, der sich für Teilnehmer ohne eigenen Hausstand verdoppelt.

Anträge auf Zulassung zu diesem zusätzlichen Verwaltungslehrgang können nur von solchen Mitarbeitern gestellt werden,

die bereits eine Ablehnung auf einen früheren Zulassungsantrag erhalten haben. Die Anträge sind bis zum 31. Oktober 1991 über den Vorsitzenden des Leitungsorgans auf dem Dienstwege an uns zu richten. Dem Antrag sind die in § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen beizufügen, soweit sie uns noch nicht vorliegen. Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der sich diese ausdrücklich mit dem Besuch dieses Verwaltungslehrganges einverstanden erklärt und zusichert, daß der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung des Dienststellenleiters können bei uns angefordert werden (Tel. 02 11 / 45 62-313 oder -406).

Das Landeskirchenamt

Verwaltungslehrgang II 1992/93

Nr. 24698 Az. 13-15-2-2

Düsseldorf, 22. August 1991

Am 13. Januar 1992 beginnt der nächste Verwaltungslehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Der Lehrgang dauert bis Dezember 1993 (26 Abschnitte und schriftliche Prüfung), die mündliche Prüfung wird voraussichtlich im Februar 1994 stattfinden.

Der Lehrgang findet statt in der Evangelischen Akademie Mülheim, Haus der Begegnung, Uhlenhorstweg 29, 4330 Mülheim an der Ruhr. Es werden voraussichtlich 23 Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen.

Die Lehrgangsabschnitte dauern jeweils von Montag bis Freitag. Sie verteilen sich über die Dauer des Verwaltungslehrganges so, daß mindestens ein Lehrgangsabschnitt im Monat stattfindet, mit Ausnahme der Sommerferien. In einigen Monaten werden auch zwei Lehrgangsabschnitte stattfinden. Der Terminplan wird den Teilnehmern mit der Zulassung bzw. nach der Festlegung bekanntgegeben.

Während der Lehrgangsabschnitte wohnen die Teilnehmer im Haus der Begegnung. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind grundsätzlich nicht möglich. Ob Ein- oder Zweibettzimmer zur Verfügung stehen, hängt von der jeweiligen Belegungssituation des Hauses ab.

Gemäß § 23 des Landesreisekostengesetzes – Kirchliche Fassung in Verbindung mit Nr. 2.3 der Verwaltungsvorschriften hierzu, ist von den Teilnehmern die häusliche Ersparnis an uns zu erstatten. Der Betrag der häuslichen Ersparnis beläuft sich z. Z. auf 6,60 DM täglich = 33,- DM je Lehrgangsabschnitt, der sich für die Teilnehmer ohne Hausstand verdoppelt.

Anträge auf Zulassung zu dem Verwaltungslehrgang können von Mitarbeitern, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 4 und 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllen, bis zum 31. Oktober 1991 über den Vorsitzenden des Leitungsorgans auf dem Dienstwege an uns gerichtet werden.

Dem Antrag sind die in § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Außerdem erbitten wir eine Erklärung der Dienststelle, in der diese sich ausdrücklich mit dem Besuch des Lehrganges einverstanden erklärt und zusichert, daß der Bewerber während der Lehrgangszeit soweit wie möglich entlastet werden soll. Vordrucke für die Beurteilung des Dienststellenleiters können bei uns angefordert werden.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Verwaltungsprüfungen

Nr. 25272 Az. 13-15-2-7 Düsseldorf, 29. August 1991

Die Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Adams, Hans-Jürgen, Köln
 Becker, Claudia, Köln
 Bieck, Heike, Wuppertal
 Birker, Reinhard, Wuppertal
 Birkholz, Astrid, Aachen
 Bräuer, Monika, Hilden
 Großmann, Ursula, Wuppertal
 Gütgemann, Ilse, Bad Honnef
 Jung, Stefan, Wetzlar
 Kirchesch, Michael, Krefeld
 Klimach, Udo, Opladen
 Kreuzer, Susanne, Altenkirchen
 Langenbruch, Birgit, Düsseldorf
 Lemmen, Sabine, Essen
 Lindner, Dorothee, Düsseldorf
 Malzahn, Gitta, Köln
 Milletat, Ursel, Wuppertal
 Münter, Karsten, Duisburg
 Nisch, Ute, Düsseldorf
 Paschmann, Bärbel, Rheinhausen
 Rychlikowski, Heidemarie, St. Augustin

Schaller, Astrid, Remscheid
 Schüller, Stefan, Siegburg
 Seiler, Birgit, Wetzlar
 Sohlbach, Heike, Solingen
 Steinberger, Claudia, Mülheim
 Thiel, Beate, Solingen
 Werner, Sabine, Wülfrath

Das Landeskirchenamt

Verlust eines Siegelstempels

Nr. 23553 Az. 11-5-5 Kirchenkreis Elberfeld
 Düsseldorf, 23. August 1991

Das Siegel des Synodalassessors ist verlorengegangen. Das Siegel trägt die Umschrift „Kirchenkreis Elberfeld“ und zeigt als Siegelbild innen ein Kreuz. Das Siegel hat eine spitzovale Form. Zwischen der Inschrift Kirchenkreis Elberfeld befindet sich im oberen Mittelpunkt ein Stern.

Das Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt. Hinweise, die zur Auffindung des Siegelstempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung, bitten wir, dem Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Platz der Republik 26 in 5600 Wuppertal, mitzuteilen.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastorin im Hilfsdienst Almut von Bendemann am 30. Juni 1991 in der Kirchengemeinde St. Augustin-Niederpleis.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Gradtke am 9. Dezember 1990 in der Kirchengemeinde Mittelmeiderich.

Pastor im Hilfsdienst Armin Lange am 7. Juli 1991 in der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh.

Erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten:

Pastor im Hilfsdienst Georg Türk sind die in der am 5. Juli 1972 in Hermannstadt durch die Evangelische Kirche A. B. in Rumänien vollzogenen Ordination begründeten Rechte und Pflichten vom 1. September 1991 an erneut übertragen worden.

Entlassen aus dem Hilfsdienst:

Pastor Uwe Grieser nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. August 1991.

Berufen:

Pastorin im Hilfsdienst Andrea Aufderheide bisher in der Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen, zur Pfarrerin der 1. kreiskirchlichen Pfarrstelle im Kirchenkreis Altenkirchen zur Erteilung Ev. Religionslehre an Berufsbildenden Schulen. Gemeindeverzeichnis S. 111.

Pastor im Sonderdienst Ingo Siewert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Niederbrombach, Kirchenkreis Birkenfeld. Gemeindeverzeichnis S. 137.

Pastorin im Sonderdienst Ina Schubart zur Pfarrerin des Kirchenkreises Duisburg-Nord mit Wirkung vom 1. August 1991 (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 213.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Lauterjung zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Bredene, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 271.

Pastor im Sonderdienst Martin Iwanow zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh, Kirchenkreis Essen-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 273.

Pfarrer Dieter Pauly, bisher in der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, zum Pfarrer des Gemeindeverbandes Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 284.

Pastor im Hilfsdienst Werner Beuschel zum Pfarrer der Christuskirchengemeinde Mönchengladbach, Kirchenkreis Gladbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 285.

Pfarrer Jost Mazuch, bisher in Düren, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Nippes, Kirchenkreis Köln-Mitte (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 347.

Pfarrer Nikolaus Schneider, bisher im Kirchenkreis Moers, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 429.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Zeh zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 442.

Gemeindemissionar Manfred Löwenstein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Schmidhachenbach, Kirchenkreis St. Wendel. Gemeindeverzeichnis S. 503.

Die ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Sabine Puder zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Ringenberg, Kirchenkreis Wesel. Gemeindeverzeichnis S. 568.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Rainer Kunick, Garbenheim, zum Superintendenten; des Pfarrers Karl-Ernst Platt, Hochelheim, zum Assessor des Kirchenkreises Wetzlar.

Berufen/Beamtenstellen:

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Jutta Allemeyer vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i. K.

Konrektorin Karin Ardey in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Schulreferentin für die Kirchenkreise An der Ruhr und Oberhausen.

Lehrer im Angestelltenverhältnis Kurt Becker von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zum Studienrat z. A. im Kirchendienst in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Gemeindemissionar Pastor Udo Brand ist vom 1. September 1991 an mit der Verwaltung der 8. kreiskirchlichen Pfarrstelle für die Erteilung Ev. Religionslehre an der Bergberufsschule West beim Kirchenkreis Moers beauftragt worden. Gemeindeverzeichnis S. 424.

Landeskirchen-Bibliotheksrat Dr. Onno Frels vom Landeskirchenamt zum Landeskirchen-Oberbibliotheksrat. Gemeindeverzeichnis S. 7.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Dr. Helga Fuchs vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i. K.

Kirchenverwaltungs-Inspektorin Heide Göbler vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise An Sieg und Rhein, Bad Godesberg und Bonn zur Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin.

Pastorin im Hilfsdienst Astrid Hiob in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Moers-Asberg, Kirchenkreis Moers, eingerichtete Sonderdienststelle.

Studierätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Ingrid Hofmeister vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i. K.

Der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Hans-Jörg Karwald in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An der Ruhr eingerichtete Sonderdienststelle.

Lehrerin i. A. Gabriele Popovic vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Jutta Rymarczyk vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K.

Studienrätin für die Sekundarstufe II z. A. i. K. Karola Sanden vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth zur Studienrätin für die Sekundarstufe II i. K.

Studienrat z. A. i. K. Bernd Taffanek vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Überführt:

Gemeindemissionarin i. W. Pastorin Annelie Becher-Hülshoff von der Ev. Kirche im Rheinland in den Dienst des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf unter gleichzeitiger Beauftragung mit der Verwaltung der 20. Verbandspfarrstelle zum 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 185.

Gemeindemissionar Pastor Udo Brand von der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers, in den Dienst des Kirchenkreises Moers (8. kreiskirchliche Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 428/424.

Kirchengemeinde-Amtmann Werner Diesterhöft von der Erlöser-Kirchengemeinde Bad Godesberg, Kirchenkreis Bad Godesberg, in den Dienst des Verwaltungsamtes Bonn, Kirchenkreis Bad Godesberg, zum 1. Oktober 1991.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektor Martin Dorgarthen vom Gemeindeverband Krefeld in den Dienst des Kirchenkreises Krefeld.

Versetzung in den Wartestand:

Pfarrer Günter Rüd dat in Leverkusen-Wiesdorf auf eigenen Antrag für eine Tätigkeit als Professor an der Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe mit Wirkung vom 1. September 1991. Gemeindeverzeichnis S. 418.

Pfarrer Traugott Weber, Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, für einen Dienst beim Diakonischen Werk der EKD mit Wirkung vom 1. August 1991.

Entlassen:

Studienrat i. K. Klaus-Rainer Bastian vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg auf eigenen Antrag mit Ablauf des 11. August 1991.

Pastor im Sonderdienst Uwe-Jens Bratkus-Fünderich zum 1. August 1991 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Johannes Fries zum 1. Oktober 1991 wegen Berufung zum Pfarrer.

Studienrat i. K. Wolfgang Frister vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen auf eigenen Antrag.

Studiendirektor i. K. Ernst Grewel vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf-Kaiserswerth auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. Juli 1991.

Pastor im Sonderdienst Martin Iwanow zum 1. September 1991 wegen Berufung zum Pfarrer.

Gemeindemissionar Pastor Manfred Löwenstein von der Kirchengemeinde Schmidthachenbach, Kirchenkreis St. Wendel, aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Anne Peters-Rahn zum 1. Oktober 1991 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastorin im Sonderdienst Ina Schubart zum 1. August 1991 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Entlassen aus dem Dienst:

Pfarrer Dieter Hackler, bisher Pfarrer in Bonn (Kreuzkirchengemeinde) auf eigenen Antrag mit Ablauf des 31. August 1991. Gemeindeverzeichnis S. 146.

Pfarrer Ernst Kirchhof, Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Puderbach, Kirchenkreis Wied, wurde auf seinen Antrag hin mit Wirkung vom 1. September 1991 aus dem Dienst entlassen. Mit dem gleichen Tag verliert Pfarrer Kirchhof die in der Ordination begründeten Rechte. Gemeindeverzeichnis S. 587.

Eintritt in den Ruhestand:

Professor Dr. Robert Bach von der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal zum 1. Oktober 1991.

Pfarrer Hermann Deeters in Oberbieber mit Wirkung vom 1. Oktober 1991. Gemeindeverzeichnis S. 586.

Realschullehrerin i. K. Margret Einhoff von der Wilhelmine-Fliedner-Schule in Hilden mit Ablauf des 31. Juli 1991.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Walter Mankel vom Gemeindeamt für die Kirchengemeinden: Stadtkirchengemeinde Solingen, Luther-Kirchengemeinde Solingen, Kirchengemeinde Solingen-Dorp, Kirchengemeinde St. Reinoldi-Rupelrath und Kirchengemeinde Widdert, zum 1. Oktober 1991. Gemeindeverzeichnis S. 540.

Pfarrer Theodor Preis in der Kreuzkirchengemeinde Wetzlar, Kirchenkreis Wetzlar, mit Wirkung vom 1. Oktober 1991. Gemeindeverzeichnis S. 580.

Pfarrer Adolf Rettig in Hermeskeil mit Wirkung vom 1. Oktober 1991. Gemeindeverzeichnis S. 547.

Realschullehrerin i. K. Dr. Freia Schumann von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid zum 1. September 1991.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Erdmann Stappenbeck vom Gemeindeamt für die Gemeinden Duisburg-Duisern, -Hochfeld, -Innenstadt, -Neudorf und -Wanheimerort, des Kirchenkreises Duisburg-Süd, zum 1. Januar 1992. Gemeindeverzeichnis S. 226.



So sei nun stark, mein Sohn, durch die Gnade in Christus Jesus.
2. Timotheus 2, 1

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i. R. Mogens von Gadów am 15. Juni 1991 in München, zuletzt Pfarrer in Elberfeld, geboren am 31. August 1899 in Demmin, ordiniert am 20. März 1929 in Greifswald.

Pfarrer i. R. Heinrich Giesen am 9. Juli 1991 in Mettmann, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Holthausen, geboren am 19. Juli 1895 in Duisburg-Meiderich, ordiniert am 4. Juni 1922 in Spellen.

Pfarrer i. R. Dr. Erich Groß am 17. Juni 1991 in Bad Soden/Taunus, zuletzt Pfarrer in Bad Kreuznach, geboren am 8. März 1902 in Haiger, ordiniert am 10. November 1929 in Essen-Borbeck.

Landeskirchen-Oberamtsrat Hans-Günter Hönscheid am 13. August 1991, geboren am 17. März 1950, ordiniert zum Predigthelfer am 4. Mai 1975 in Düsseldorf.

Pfarrer i. R. Dr. theol. Wilhelm Lotz am 15. Juli 1991 in Köln, zuletzt Pfarrer in Köln, geboren am 18. Mai 1900 in Rennerod, ordiniert am 12. Dezember 1926 in Aachen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Mülheim am Rhein, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, wird mit Wirkung vom 1. April 1992 eine weitere 5. Pfarrstelle errichtet. Gemeindeverzeichnis S. 370.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Lennep (Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufsschulen) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Wiehl**, Kirchenkreis An der Agger, ist zum 1. November 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 106. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 5270 Gummersbach 31, Dieringhausen, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Betzdorf**, Kirchenkreis Altenkirchen, ist zum 1. November 1991 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 112. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Vereinigt-Ev. Gemeinde **Unterbarmen-Ost** ist zum 1. November 1991 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Stelle umfaßt die Arbeit in einem halben Gemeindebezirk und die Leitung des Diakonischen Werkes. Wir suchen eine(n) Seelsorger/in für die Menschen im Bezirk, insbesondere für die älteren Gemeindeglieder. Es wird erwartet, daß er/sie im Team des Pfarrkollegiums entsprechend der Gaben und Neigungen gesamtgemeindlich mitarbeitet und selbst dabei Entlastung erfährt (Konfirmandenarbeit, Jugendarbeit u. a. wird von den Kollegen und Kolleginnen wahrgenommen). Für die Leitung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Barmen wird erwartet: 1. Organisatorische Fähigkeiten zur Leitung eines großen Werkes; 2. Seelsorge an den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; 3. Repräsentation des Werkes; 4. Pflege der Gemeindekontakte. Der Arbeitsschwerpunkt liegt in der Leitung des Diakonischen Werkes. Dem soll in der Dienstanweisung entsprochen werden. Gegebenenfalls können die beiden Arbeitsbereiche im eingeschränkten Dienstverhältnis (Pfarrstellenteilung) wahrgenommen werden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 124. Nähere Auskunft erteilen: Pfarrer Langner, Rödiger Straße 109, Telefon (02 02) 50 31 37; Pfarrer Kosack, Bromberger Straße 69, Telefon (02 02) 40 30 22. Bewerbungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde **Bonn**, Kirchenkreis Bonn, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, Postfach 32 03 40, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde **Bonn**, Kirchenkreis Bonn, ist zum 1. Juli 1992 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 146. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 5300 Bonn 1, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Ulmtal**, Kirchenkreis Braunfels, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen.

In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 160. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Braunfels, Turmstraße 34, 6330 Wetzlar, zu richten.

Die 1. der beiden Pfarrstellen der Kirchengemeinde **Essen-Rellinghausen** ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Der bisherige Stelleninhaber wechselt in die Landespfarstelle für Besuchsdienst. Das Leben der Gemeinde ist geprägt von vielfältigen Elementen missionarischen Gemeindeaufbaus, die in gemeinsamer Verantwortung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen werden. In letzter Zeit hat sich besonders familienbegleitende Arbeit entwickelt (Taufseminare, Eltern-Kind-Gruppen, Familienfreizeiten). Weitere Schwerpunkte sind Jugend-, kirchenmusikalische, ökumenische Arbeit. Quelle allen gemeindlichen Lebens sind Gottesdienste in unterschiedlichen Formen, Predigt, Bibelarbeit. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 274. Nähere Auskünfte: Pfarrer Martin Quaas (Telefon 02 01/44 04 46), Dorothee Schwalbe (Telefon 02 01/47 26 23). Ausführliche Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Essen-Süd, II. Hagen 7, Postfach 10 11 53, 4300 Essen 1, zu richten.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Dormagen**, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. November 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 280. Wir möchten die Stelle mit zwei Personen im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzen. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Christuskirchengemeinde **Mönchengladbach**, Kirchenkreis Gladbach, ist sofort durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 284. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Rheydt**, Kirchenkreis Gladbach, ist zum 1. November 1991, durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 290. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach, Postfach 20 03 45, Hauptstraße 200, 4050 Mönchengladbach 2, zu richten.

Die 4. Pfarrstelle der Ev. Gemeinde zu **Düren**, Kirchenkreis Jülich, ist durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 308. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 1950, Schirmerstraße 1 a, 5170 Jülich, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süchteln ist zum nächstmöglichen Termin wieder zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ging in den Ruhestand. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerehepaar. Wir wünschen uns: überzeugende Verkündigung des Evangeliums; Seelsorge; Freude an der Seniorenarbeit; partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem zweiten Pfarrstelleninhaber, den haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern (-innen) sowie dem Presbyterium. Süchteln ist Teil der Kreisstadt Viersen, in der alle Schultypen vorhanden sind. Die Kirchengemeinde zählt rund 3 500 Gemeindeglieder. Davon sind ca. 2 300 dem ersten Pfarrbezirk zugeordnet. Die Gemeinde verfügt über ein gemeinsames Zentrum mit Kirche, Jugendheim, Altenbegegnungsstätte und Gemeindebüro. Ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums ist vorhanden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 394. Bewerbungen bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Süchteln über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld, An der Pauluskirche 1, 4150 Krefeld. Weitere Informationen erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Hartmut Müngenburger, Telefon (0 21 62) 64 79.

Die Kirchengemeinde Dönberg, Kirchenkreis Niederberg, sucht zum 1. Juni 1992 einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar. Die Stelle wird frei, weil der bisherige Pfarrstelleninhaber aus Altersgründen in den Ruhestand geht. Wir sind eine Gemeinde mit einer Pfarrstelle und rd. 3 000 Gemeindegliedern. Der größte Teil der Gemeinde gehört kommunal zur Stadt Wuppertal. Die Gemeinde verfügt über ein gemeinsames Zentrum mit Kirche, Gemeindehaus, Jugendheim, Kindergarten und einer neu errichteten Wohnanlage für ältere Menschen. Auch das sehr geräumige Pfarrhaus mit Grünanlage sowie das Gemeindeamt befinden sich im Gemeindezentrum. Wir wünschen uns einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder ein Pfarrerehepaar, der/die/das Freude an der Verkündigung des Evangeliums hat; gerne seelsorgerisch tätig ist, vor allem durch Haus- und Krankenbesuche; die Fähigkeit besitzt, alle Altersgruppen der Gemeinde anzusprechen; die Aktivitäten in den bestehenden Kreisen fortsetzt und weiter ausbaut; mit dem Presbyterium und allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vertrauensvoll zusammenarbeitet. Erfahrungen im Gemeindepfarrdienst sind erwünscht. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 453. Richten Sie bitte Ihre Bewerbung möglichst innerhalb der nächsten 4 Wochen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Dönberg, Höhenstraße 30, 5600 Wuppertal 1, über den Superintendenten des Kirchenkreises Niederberg, Wichernstraße 2, 5620 Velbert 1.

Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken – Erteilung Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen – ist sofort durch den Kreissynodalvorstand wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 490. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Kreissynodalvorstand über den Superintendenten des Kirchenkreises Saarbrücken, Großherzog-Friedrich-Straße 44, 6600 Saarbrücken, zu richten.

Die Pfarrstelle der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Lötzbeuren-Raversbeuren-Irmenach, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist zum 1. Oktober 1991 durch das Presbyterium wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 527. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das

Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Am Osterrech 5, 6544 Kirchberg, zu richten.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Barmen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) kirchlich engagierte(n), verantwortungsbewußte(n), evangelische(n) Mitarbeiter(in) für die Verwaltung. Voraussetzung ist die kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine gleichwertige Ausbildung. Das Aufgabengebiet umfaßt die Koordination aller verwaltungstechnischen Arbeiten und Abläufe, insbesondere für die beiden Diakoniestationen. Die Vergütung erfolgt nach den persönlichen Voraussetzungen bis IV b, BAT-KF. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Leiter, Pfarrer Kosack, Sternstraße 40, 5600 Wuppertal 2. Auskünfte erteilt Herr Wasserfuhr, Telefon (02 02) 64 70 30.

Beim Stadtkirchenverband Essen ist ab 1. Oktober 1991 die neu geschaffene Stelle des/der Heimleiter(s)/in für unser Freizeitheim Haus „Am Turm“ zu besetzen. Es handelt sich um ein Haus mit 64 Betten, welches in Essen-Heidhausen – oberhalb von Essen-Werden (Nähe Baldeneysee) – liegt. Wir suchen eine(n) engagierte(n) evangelische(n) Mitarbeiter/in – Diakon, Jugendleiter/in, Sozialarbeiter/in, Sozialpädagoge(e)/-in –, welche(r) in der Lage ist, die Betreuung der Gruppen, die Koordinierung der Belegung, die Organisation, die Öffentlichkeitsarbeit sowie auch pädagogische Aufgaben selbständig wahrzunehmen. Grundlage für den Arbeitsvertrag und die Vergütung ist der BAT-KF. Ihre Arbeit wird unterstützt von einer Hauswirtschaftsleiterin, einer Hauswirtschaftshelferin, drei Haus- und Küchenhilfen sowie von zwei Zivildienstleistenden. Darüberhinaus wird Ihre Tätigkeit von einem Kuratorium begleitet. Eine Dienstwohnung im Haus ist vorhanden. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugnissen an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. Superintendent Gillert, II. Hagen 7, 4300 Essen 1. Nähere Auskünfte erteilt Kirchenverw.-Amtsrat Bodo Tasche, Telefon (02 01) 22 05-196.

Beim Verwaltungsamt des Evangelischen Gemeindeverbandes Koblenz ist zum 1. Januar 1992 die Stelle eines/einer Sachgebietsleiters/in für das Personalwesen zu besetzen. Die Stelle ist bewertet nach Besoldungsgruppe A 11 B BesG/Vergütungsgruppe IV a BAT-KF. Es sind ca. 300 Personalfälle zu bearbeiten unter Einsatz des Easy-Gast-PC-Verfahrens des RKD in Düsseldorf. Wir wünschen uns eine/n ev. Mitarbeiter/in mit fundierten Kenntnissen in Tarif- und Arbeitsrecht sowie im Sozialversicherungs- und Steuerrecht mit möglichst der kirchlichen oder kommunalen Verwaltungsausbildung für den gehobenen Dienst. Qualifizierten Bewerber/innen aus dem mittleren Dienst wird Gelegenheit für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gegeben. Bewerbungen sind zu richten an den Ev. Gemeindeverband Koblenz, Moselring 2 – 4, 5400 Koblenz.

Der Stadtkirchenverband Köln sucht für seine Verwaltung junge, dynamische Nachwuchskräfte mit kirchlicher Ausbildung, Erster oder Zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung. Gute Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben. Wer möchte interessante Verwaltungsaufgaben in Köln jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen? Bewerbungsunterlagen sind

zu richten an: Ev. Stadtkirchenverband Köln, z. Hd. Frau Hiller, Kartäusergasse 9, 5000 Köln 1 – Vertraulichkeit wird gewährleistet.

Wir (Gemeindeamt Köln Nord-West) stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei evangelische Gemeindeglieder (Bewerber(innen)) ein. Es handelt sich um Stellen des gehobenen Dienstes, die aber auch mit Bewerber(innen) des mittleren Dienstes besetzt werden können. Diesen Bewerber(innen) wird Gelegenheit zum Besuch des Verwaltungslehrganges II (gehobener Dienst) gegeben. Bewerber(innen), die die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, richten ihre Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen an das Ev. Gemeindeamt Köln Nord-West, Rochusstraße 212 – 214, 5000 Köln 30.

Die Kirchengemeinde Osterath (Kirchenkreis Krefeld) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n B-Kirchenmusiker/in für das neu zu gestaltende kirchenmusikalische Leben in der Gemeinde. Aufgabengebiete sind: die musikalische Gestaltung der Gottesdienste, Aufbau eines Kinderchores, ggf. eines Instrumentalkreises, Fortführung eines Erwachsenenchores, Durchführung von Kirchenmusiken. Zur Verfügung stehen eine 2manualige, von der Firma von Beckerath neu intonierte Orgel, ein Klavier und Orffsche Instrumente. Die Anschaffung eines Cembalos ist vorgesehen. Wir wünschen uns eine(n) Kirchenmusiker(in), der/die willens ist, engagiert und ideenreich Aufbauarbeit zu treiben in unserer Gemeinde, die interessiert und offen ist für Kirchenmusik. Osterath ist Teil der Gartenstadt Meerbusch, zwischen Krefeld, Neuss und Düsseldorf gelegen. Alle Schultypen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich. Anfragen und Bewerbungen bitten wir bis zum 31. Oktober 1991 an das Ev. Gemeindebüro, Alte Poststraße 15, 4005 Meerbusch 2 (Tel. 0 21 59 / 12 80) zu richten. Auskünfte erteilen Pfarrer Hans Land (Tel. 0 21 59 / 35 21) und Pfarrer Falk Neeßen (Tel. 0 21 59 / 27 31).

Die Kirchengemeinde Leichlingen sucht zum 1. Januar 1992 einen evangelischen Küster und Hausmeister mit handwerklicher Ausbildung für die Kirche und das Gemeindezentrum an der Marktstraße 15. Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Leichlingen, Marktstraße 15, 5653 Leichlingen 1.

Der Kirchenkreis Niederberg sucht eine/n Jugendreferent/in mit angemessener Ausbildung und Berufserfahrung. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Der Kirchenkreis Niederberg liegt im Städtedreieck Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Der Dienstsitz des Jugendreferenten ist Velbert. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, der/die bereit ist, sich auf unterschiedliche Ansätze von Jugendarbeit einzulassen und mit den anderen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit auch neue Ideen und Wege zu entwickeln. Besondere Schwerpunkte der Arbeit bilden: Begleitung der z. Zt. 16 hauptamtlichen Jugendmitarbeiter/innen im Kirchenkreis; Planung und Durchführung von Schulungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen; Entwicklung neuer Konzepte und Programme der Jugendarbeit; Mitarbeit in verschiedenen Gremien der Jugendarbeit (synodaler Jugendausschuß, CVJM-Kreisverband, gemeindliche Jugendausschüsse); Vertretung der kreiskirchlichen Jugendarbeit im kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld; zeitlich begrenzte Mitarbeit in der Jugendarbeit einer Gemeinde im Kirchenkreis. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 1991 an den Kirchenkreis Niederberg, z. Hd. von Jugendpfarrer Dirk Voos, Wichernstraße 2, 5620 Velbert 1, Auskünfte erteilt gerne der bisherige Jugendreferent Dietmar Woltemate, Telefon (0 20 52) 61 53.

Die Kirchengemeinde Heiligenhaus sucht zum 1. Januar 1992 eine/n B-Kirchenmusiker/in, dem/der die Kirchenmusik als Gotteslob und Verkündigung wichtig ist. Heiligenhaus ist eine Kleinstadt im Bergischen Land zwischen Düsseldorf, Essen und Wuppertal. Am Ort sind alle Schulformen vorhanden. Eine Dienstwohnung von 61,75 m² steht an der Kirche zur Verfügung. Gegebenenfalls sind wir aber auch bei der Suche einer anderen Wohnung behilflich. Grundaufgaben sind Orgeldienst beim Hauptgottesdienst in der Alten Kirche, auch bei Familiengottesdiensten, Leitung von Kirchen- und Posaunenchor, Fortführung des Kinderchores, Durchführung von Kirchenmusiken, regelmäßiges Singen mit Konfirmanden, Begleitung anfallender Amtshandlungen. Wir wünschen uns: eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den beiden Bezirkspfarrern, Engagement, der Gemeinde altes und neues Liedgut nahezubringen, Ausbildung von Bläseschülern/innen, Singen mit Kindergartenkindern. Es erwartet Sie: eine Schuke-Orgel (Potsdam 1980), 2 Manuale, 19 Register, mechanisches Spiel – elektrische Registertraktur, ein Neupert-Cembalo, 8' und 4' sowie ein Flügel und ein Klavier, ein Kirchenchor mit ca. 45 Sängern, ein Posaunenchor mit ca. 16 Bläsern, Mithilfe durch einen nebenamtlichen Kirchenmusiker bei Beerdigungen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Wenn gewollt, stände für eine/n Ehepartner/in augenblicklich eine C-Stelle in zwei Außenbezirken offen. Die Gemeinde steht in Verhandlungen auch diese Stelle zu einer Teilzeit-B-Stelle aufzuwerten. Auskünfte erteilen Ihnen gerne: Pfarrer Voos, Telefon (0 20 56) 62 00 und die bisherige Stelleninhaberin Kantorin Dühr-Knödler, Telefon (0 20 56) 6 89 07. Bewerbungen sind bis zum 15. Oktober 1991 an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenhaus, Hauptstraße 189, 5628 Heiligenhaus zu richten.

Literaturhinweise

Joachim Wietzke (Hg): **Dein Wille geschehe** – Mission in der Nachfrage Jesu Christi. 302 S., Ppb. DM 28,- Frankfurt 1989, ISBN 3-87467-261-0. Zur zehnten Weltmissionskonferenz hatten die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates im Mai 1989 rund 300 Delegierte nach San Antonio (Texas) entsandt; außer ihnen nahmen etwa 400 Frauen und Männer beobachtend, begleitend oder berichtend teil. Der Band dokumentiert die Berichte der vier Sektionen und die Referate (unter denen die des bisherigen und des neuen Direktors der Abteilung für Weltmission und Evangelisation im Stab des ÖRK, des Nordamerikaners und Methodisten Eugene Stockwell und des evangelischen Inder (Kirche von Südindien) Christopher Duraisingh, programmatische Bedeutung haben). Ebenso informativ sind die Beiträge von Frauen und Männern aus den Kirchen in der alten Bundesrepublik, die einerseits persönliche Eindrücke vermitteln (u. a. zu den Gottesdiensten und Bibelarbeiten), andererseits die Konferenz historisch und theologisch einordnen, und schließlich durch Erfahrungsberichte aus den vier Sektionen am Gespräch während der Konferenz teilnehmen lassen und zur Fortsetzung, auch anhand der offiziellen Texte, anstiften. Dabei wird nach wie vor auf die Erklärung von 1982 „Mission und Evangelisation“ zurückzugreifen sein, gerade auch im Gespräch mit den Kirchen, mit denen westdeutsche Kirchen über die VEM verbunden sind (wie bei der Mülheimer Konsultation „United in Mission“ im Herbst 1988 als einem ersten Versuch begonnen). Aber ebenso werden die miteinander verbundenen Kirchen darüber sprechen müssen, in welcher Form sie die „Akte des Gehorsams“, zu denen sich die Delegierten in den einzelnen Sektionen versprochen (um nicht zu sagen verpflichtet) haben, sich (ggf. in Auswahl) zu eigen machen, sie kritisch prüfen, Einzelne oder Gruppen um weitere Reflexion und Aktion bitten- kurz: in welcher Form Kirchen und

Postvertriebsstück · Gebühr bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 4000 Düsseldorf 30, Fernruf: 02 11/4 56 20. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 4330 Mülheim (Ruhr).

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Körperschaften ihre Delegierten beim Wort nehmen und umgekehrt. Der Brief evangelikaler Delegierter aus San Antonio an den Internationalen Weltkongreß für Weltevangelisation in Manila blieb leider unbeantwortet (siehe dazu die Besprechung von „Evangelisation mit Leidenschaft“).

Horst Marquardt/Ulrich Parzany (Hg.): **Evangelisation mit Leidenschaft.** 356 S., brosch. DM 28,-, Neukirchen-Vluyn 1990 (ABC 450) ISBN 3-7615-2450-1. Der zweite Lausanner Kongreß für Weltevangelisation versammelte 4 000 Frauen und Männer aus 163 Ländern (die Zahl der Kirchen wird nicht genannt) im Juli 1989 in Manila. Der Band gibt Einblick in die Vielfalt nicht nur der Themen und Arbeitsgruppen, sondern auch der theologischen Akzente innerhalb der Christen, die sich als „Evangelikale“ in der Lausanner Bewegung zusammengeschlossen haben. Zunächst sind Bibelarbeiten und Referate dokumentiert, zum Inhalt der Botschaft, zu einzelnen Schwerpunkten, zu den heutigen Aufgaben von Mission und Evangelisation. Daran schließen Referate bzw. Thesenreihen zur Konkretion an: Ortsgemeinde, Großstadt, Mandat des Laien und der Frauen, und schließlich Zusammenarbeit in der Evangelisation. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der alten Bundesrepublik erleichtern mit einführenden Problemskizzen den Einstieg in die Themenbereiche. Überschneidungen im Inhalt sind bei einem Weltkongreß nicht zu vermeiden. Trotzdem bleibt die Frage, warum in Referaten nicht deutlicher profiliert werden können, welche besondere Botschaft welchem besonderen Kontext gerecht wird: Zwar wird niemand bezweifeln, daß die ganze Kirche der ganzen Welt das ganze Evangelium schuldet, wie es die abschließende Botschaft betont, aber das Stichwort „ganz“ verführt leicht zu einem quantitativen Verständnis, so als wäre „das Ganze“ durch Addition und nicht durch Qualifikation zu bestimmen. Evangelikale der Lausanner Bewegung begegnen keinen anderen Fragestellungen als Evangelikale im Ökumenischen Rat: sie leben in den gleichen Ländern, viele auch in den gleichen Kirchen. Die Dokumentation zeigt, daß auch viele der Antworten inhaltlich einander gleichen: das bestätigt die Evangelikalen, die von der Weltmissionskonferenz, die nur wenige Wochen vorher sich in San Antonio versammelte, ihre in Manila versammelten Geschwister in einem Brief baten zu überprüfen, inwieweit beide Bewegungen und ihre Institutionen auch weiterhin getrennt voneinander arbeiten müßten. Daß sich in Manila keine Mehrheit dafür gefunden hat, diese Anfrage positiv aufzunehmen, beweist die inhaltliche Vielfalt der Positionen, die sich dort als „evangelikal“ versammelt hatten. Umso mehr wird es darauf ankommen, ob sich z. B. die Deutschen, die in San Antonio bzw. in

Manila getrennt voneinander beraten haben, sich zu Hause in ihren Kirchen auf gemeinsame Arbeit verständigen oder sich lieber aneinander profilieren. Der Beitrag von Tom Houston (H. ist seit 1989 internationaler Direktor der Lausanner Bewegung): „Gute Nachricht für die Armen“ liefert genügend Ansätze für entsprechendes gemeinsames Reden und Handeln.

Kirchliche Kunst im Rheinland. Studien zu Kirchenbau und Denkmalpflege der evangelischen Kirche. Hrsg. durch das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland von Dietrich Meyer. Bd. 2, Düsseldorf, 1991. V, 310 S. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, 4) Beiträge: Kirchenbau als Bibelexegese; Bewertung von Baudenkmalern; Neue Kunst in alten Kirchen; Peterskirche zu Bacharach; Willibrordidom zu Wesel; Kreuzkirche Bonn; Evangelischer Kirchenbau 1871 – 1914; Architekten Cornehlis und Fritsche.

Hundert Jahre Evangelischer Kirchenchor Lennep 1890 – 1990. Essen: Frohn-Verlag, 1990. 63 S.

Berichtigungen zu den KABI. 5/6/8/1991

Zum KABI. 5/1991

Die Mitteilung über die Berufung des Gemeindemissionars Uwe Seidel zum Pfarrer, im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5, S. 107, ist unrichtig.

Zum KABI. 6/1991

Die Mitteilung über die Entlassung des Gemeindemissionars Uwe Seidel aus dem Kirchenbeamtenverhältnis, im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 6, S. 128, ist unrichtig.

Zum KABI. Nr. 8/1991

Auf Seite 185 im Punkt 1. zu den **Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker vom 17. – 19. Februar 1992 (Merkblatt)** lautet der berichtigte Text wie folgt:

Die nächsten Prüfungen für B- und C-Kirchenmusiker finden vom **17. – 19. Februar 1992 in Düsseldorf** statt.

Auf der Seite 195 muß es richtig bei der Ausschreibung . . . Radevormwald heißen: Ev. „luth.“ und „Lutherischer“ Katechismus . . . Gemeindeverzeichnis S. 403.